

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sales Ex Machina GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Sales Ex Machina GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Axel Metzger, Pettenkoferstraße 25a, 80336 München, (im Folgenden „Anbieter“) und dem Kunden.

(2) Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch folgende Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung, abrufbar unter www.salesxmachina.ai/leistungsbeschreibung

Anlage 2 Auftragsverarbeitungsvereinbarung, abrufbar unter <https://www.salesxmachina.ai/auftragsverarbeitung>

Anlage 3 Technische und organisatorische Maßnahmen, abrufbar unter www.salesxmachina.ai/technische-voraussetzungen

Anlage 4 Credit-Liste, abrufbar unter www.salesxmachina.ai/tokenverrechnung

(3) Die Regelungen der AGB gehen denjenigen der Anlagen vor, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

§ 2 Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden, die in schriftlichen Angeboten oder Auftragsbestätigungen getroffen werden, haben im Falle von Widersprüchen mit diesen AGB Vorrang. Die individuellen Vereinbarungen gehen den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags

(1) Die Darstellung der Software und unserer Lizenzpreise auf unserer Internetseite ist kein rechtlich bindendes Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Bestellung seitens des Kunden.

(2) Der Kunde registriert sich online über die Website <https://www.salesxmachina.ai/auth/login>. Damit kommt ein unentgeltlicher Nutzungsvertrag über die 7-tägige Testphase zustande. Bis zum Ablauf der Testphase gelten die Nutzungsbedingungen <https://www.salesxmachina.ai/agb-testphase>.

(3) Nach Ablauf der kostenlosen Testphase erfolgt ein Vertragsschluss wie folgt: Nach Eingabe der Zahlungsdaten gibt der Kunde durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig be-

stellen" im letzten Schritt des Bestellprozesses eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Die jeweils gültigen Lizenzpreise können der Bestellseite entnommen werden. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter kommt zustande, sobald der Anbieter die Bestellung per E-Mail annimmt.

(4) Der Vertrag kann auch auf Grundlage eines individuellen Angebot unsererseits zustande kommen. Ein solches Angebot kann der Kunde durch schriftliche oder elektronische Erklärung annehmen. Mit seiner Annahmeerklärung kommt der Vertrag zu den im Angebot genannten Konditionen zustande.

§ 4 Registrierung und Benutzerkonto

(1) Um die Software verwenden zu können, muss sich der Kunde einmalig registrieren.

(2) Bei der Registrierung benötigt der Anbieter folgende persönliche Angaben des Kunden:

- Vor- und Nachname
- Geschäftliche E-Mail-Adresse
- Selbstgewähltes Passwort

(3) Der Kunde ist dazu verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und diese bei Änderungen unverzüglich anzupassen. Wir übernehmen keine Haftung für die Folgen falscher Angaben.

(4) Unzulässig ist insbesondere das Anlegen eines Benutzerkontos, das

- nicht einer gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann (z.B. private E-Mail-Adresse),
- nicht einer real existierenden Person zugeordnet werden kann,
- im Namen einer fremden Person ohne ihr Einverständnis erstellt worden ist oder
- automatisiert durch einen Algorithmus erstellt worden ist.

(5) Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Kunde vom Anbieter eine E-Mail zur aktiven Bestätigung und zur Verifizierung seiner E-Mail-Adresse und damit Zugang zu seinem Benutzerkonto. Der Kunde kann die Software anschließend nutzen, indem er seine Anmeldedaten (Geschäftliche E-Mail-Adresse und selbstgewähltes Passwort) eingibt.

(6) Der Kunde ist für alle Aktivitäten auf seinem Benutzerkonto verantwortlich. Der Kunde darf sein Konto weder vorübergehend noch dauerhaft Dritten zur Verfügung stellen. Er muss sein Konto vor unberechtigten Zugriffen schützen und dem Anbieter umgehend mitteilen, wenn er derartige Zugriffsversuche bemerkt.

(7) Die Leistungen des Anbieters richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Der Anbieter kann daher vor Vertragsschluss verlangen, dass der Kunde seine Unternehmer-

eigenschaft ausreichend nachweist, zB durch Angabe der USt-Id-Nr. oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind vom Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 5 Leistungen

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit die Software zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Der Funktionsumfang der aktuellen Version der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

(2) Die Software wird dem Kunden als browserbasierte Anwendung (Web-App) zugänglich gemacht. Der Anbieter schuldet die Bereitstellung der Software auf seinen Servern und die Ermöglichung des Zugriffs über das Internet. Eine Installation auf den Systemen des Kunden erfolgt nicht.

(3) Nach Vertragsschluss wird die Software dem Kunden innerhalb seines Benutzerkontos (§ 4) freigeschaltet. Der Quellcode der Software ist nicht Bestandteil des Vertrags.

(4) Während der Vertragslaufzeit (§ 20) erbringt der Anbieter folgende begleitende Leistungen:

(a) Support (§ 10)

(b) Entstörung (§ 11)

(c) Updates (§ 12)

(5) Der Anbieter ist berechtigt, einzelne Leistungen von Dritten vornehmen zu lassen. Soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich, dürfen diesen Dritten Unterlagen, Informationen und Daten des Kunden i.R.d. datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht werden. Auch bei dem Einsatz von Dritten bleibt der Anbieter für die Durchführung und den ggf. versprochenen Erfolg der Leistung verantwortlich.

(6) Beide Parteien werden von ihren jeweiligen Leistungspflichten solange und soweit befreit, wie sie sie aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen können. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen, beispielsweise Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur, ebenso etwa auch eine nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch einen Zulieferer.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrecht

(1) Die Software unterliegt dem Urheberrecht des Anbieters.

(2) Der Anbieter räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Nutzungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

(3) Für die rechtmäßige Nutzung der Software benötigt der Kunde für jeden einzelnen Nutzer eine eigene Lizenz. Die Anzahl der verfügbaren Lizenzen ergibt sich aus dem gewählten Ver-

gütungspaket.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und hat unberechtigte Zugriffe auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde teilt dem Anbieter unverzüglich mit, wenn er von derartigen Zugriffsversuchen Kenntnis erlangt.

(5) Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Anbieter aus einer Verletzung des Urheberrechts entstehen.

(6) Der Kunde kann in der Software Datenbanken und andere Inhalte hochladen. Die vom Kunden hochgeladenen Datenbanken und Inhalte können urheberrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Anbieter hiermit das nicht ausschließliche Recht ein, während der Vertragslaufzeit die hochgeladenen Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über die Software zugänglich zu machen und sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung, der Störungsbeseitigung und der vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen zu vervielfältigen. Der Anbieter ist nicht berechtigt, die hochgeladenen Inhalte zu anderen Zwecken zu nutzen, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 7 Nutzungsvoraussetzungen

Der Kunde sorgt dafür, dass er die technischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt, um die Software nutzen zu können. Die Systemvoraussetzungen der aktuellen Version der Software sind unter <https://www.salesxmachina.ai/technische-voraussetzungen> aufgeführt.

§ 8 Hosting

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden die Software gemäß der Anlage 1 zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.

(2) Das Hosting der Software erfolgt auf einem Server, der von einem benannten Subunternehmer des Anbieters in einem Rechenzentrum betrieben wird.

(3) Der Anbieter stellt die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet bis zu dem in der Leistungsbeschreibung der Software genannten Übergabepunkt („Schnittstelle“) her und wird diese aufrecht erhalten, so dass die Software samt der auf dem Server gespeicherten Daten des Kunden über das Internet abrufbar ist.

(4) Die Herstellung der Verbindung zwischen der Schnittstelle und dem IT-System des Kunden sowie der erfolgreiche Zugriff auf einzelne auf dem Server gespeicherte Inhalte sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht des Anbieters. Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die insoweit nötigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu sorgen.

§ 9 Verfügbarkeit der Server

(1) Die Verfügbarkeit des Servers beträgt 92.5% im Monatsmittel. Auf diesen Wert nicht anzurechnen und damit keine Ausfallzeit sind Zeiträume, in denen der Zugriff auf den Server aufgrund von Wartungsarbeiten oder dem Anbieter nicht zuzurechnenden Störungen nur eingeschränkt möglich ist.

(2) Die Messung der Ausfallzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Server nicht mehr erreichbar ist oder nicht mehr auf Anfragen antwortet. Die Ausfallzeit endet, sobald der Anbieter die Störung beseitigt hat und der Server für den Kunden wieder verfügbar ist.

(3) Der Anbieter wird den Kunden nach Möglichkeit 3 Kalendertage im Voraus per E-Mail über geplante Wartungsarbeiten informieren. Bei einer akuten Störung behält sich der Anbieter vor, erforderliche Wartungsarbeiten auch ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Davon abgesehen bemüht sich der Anbieter darum, Wartungsarbeiten in der Zeit zwischen 18 Uhr abends und 06 Uhr morgens oder am Wochenende zu erledigen.

(4) Wird die in Abs. 1 angegebene Verfügbarkeit des Servers unterschritten, gewährt der Anbieter dem Kunden auf Verlangen eine Gutschrift in Höhe von 5% der monatlichen Hosting-Gebühr zur Verrechnung. Sonstige Ersatzansprüche bestehen nicht.

§ 10 Support

(1) Der Anbieter hält montags bis freitags von 10 bis 12 Uhr – mit Ausnahme von Feiertagen in Bayern, Deutschland – unter axel@salesxmachina.ai und +49 160 28 99 851 qualifiziertes Personal für Anfragen des Kunden bereit, um ihn bei Störungen und Fragen zur Bedienung der Software zu unterstützen. Die Betreuung durch einen bestimmten Mitarbeiter des Anbieters kann nicht verlangt werden.

(2) Sofern keine nach Maßgabe von § 11 zu beseitigende Störung vorliegt, beantwortet der Anbieter Supportanfragen in angemessener Zeit mit Rücksicht auf Eingangsreihenfolge und Dringlichkeit. Die Lösung des einer Anfrage zugrundeliegenden Problems innerhalb einer bestimmten Zeit kann nicht versprochen werden.

(3) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Anfragen des Kunden zu beantworten,

(a) die offensichtlich darauf beruhen, dass die in der Dokumentation zur Software angegebenen Mindest-Systemvoraussetzungen nicht erfüllt sind,

(b) die sich auf Produkte oder Betriebsstörungen beziehen, die offensichtlich nicht mit der Software und den zu ihrem Betrieb notwendigen Voraussetzungen im Zusammenhang stehen, z.B. Virens Scanner oder sonstige Security Software,

(c) deren Inhalt der Wunsch des Kunden ist, in der Software nicht vorhandene und in der Dokumentation zur Software nicht versprochene zusätzliche Funktionen oder Gestaltungsmöglichkeiten zu realisieren, z.B. Applikationsentwicklungen oder Benutzerkonfigurationen,

(d) die dadurch entstanden sind, dass der Kunde unzulässige Installationen bzw. Konfigurationen der Software oder undokumentierte Eingriffe vorgenommen hat, z.B. beim manuellen Ändern von Dateien,

(e) die den Support von Drittsystemen (Software und Hardware) betreffen, soweit für diese nicht vom Anbieter vertraglich die Verantwortung übernommen wurde,

(f) die den Support von kundenspezifischen Applikationsanpassungen oder individuellen Erweiterungen betreffen, die nicht vom Anbieter vorgenommen wurden.

§ 11 Entstörung

(1) Der Anbieter beseitigt Störungen im Zusammenhang mit der Software mit Rücksicht auf ihren Schweregrad, wobei das gleichzeitige Auftreten mehrerer Störungen eine Störung der nächsthöheren Kategorie begründen kann:

(a) Kritische Störung (höchste Priorität): Störung, die einen Ausfall der Software oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist – Beispiel: Die Software startet nicht bzw. stürzt ab.

(b) Wesentliche Störung (mittlere Priorität): Störung, die die Nutzung der Software derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit ihr nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist – Beispiel: Die Software läuft langsamer als sonst bzw. mit Unterbrechungen oder es sind wiederkehrende Fehlermeldungen zu beklagen.

(c) Sonstige Störung (geringste Priorität): Störung, die zwar lästig ist, die Nutzung der Software jedoch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt – Beispiel: Darstellungsprobleme in der Benutzeroberfläche.

(2) Ein benannter Ansprechpartner des Kunden meldet Störungen per E-Mail an die in § 10 Abs. 1 genannte Adresse. Er bemüht sich dabei um eine vorläufige Einstufung der Störung nach Abs. 1 im Hinblick auf die befürchteten Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Kunden. Die Meldung muss so genau sein, dass der Anbieter zielgerichtet mit der Entstörung beginnen kann und sollte daher insbesondere Folgendes beinhalten:

- Beschreibung der Störungs-Symptome
- Zeitpunkt der Störung
- Schritte zur Reproduktion der Störung
- Screenshots der Anwendung und der Störung
- Beschreibung von verwendeter Drittanbieter-Software
- Falls erforderlich, Zugangsdaten zu den Systemen des Kunden

(3) Abhängig vom Inhalt der schriftlichen Meldung nimmt der Anbieter eine endgültige Einstufung der Störung gem. Abs. 1 vor und gibt innerhalb der Servicezeiten gem. § 10 Abs. 1 eine erste Rückmeldung spätestens wie folgt („Reaktionszeit“):

(a) Kritische Störung: 6 Stunden

(b) Wesentliche Störung: 12 Stunden

(c) Sonstige Störung: 24 Stunden

(4) Kritische Störungen werden rund um die Uhr bearbeitet, wesentliche und sonstige Störungen nur innerhalb der Servicezeiten gem. § 10 Abs. 1. Endet die Reaktionszeit außerhalb der Servicezeiten, erfolgt die Rückmeldung spätestens zu Beginn des nächsten Werktags.

(5) Die Beseitigung einer Störung innerhalb einer bestimmten Zeit kann nicht versprochen werden. Soweit für den Anbieter absehbar ist, dass sich eine kritische oder wesentliche Störung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen lässt, wird er sich unverzüglich um

eine vorübergehende Behelfslösung bemühen und anschließend die Störung so schnell wie möglich beheben.

(6) Ist die behauptete Störung nicht nachweisbar, reproduzierbar oder Anbieter nicht zuzurechnen, behält sich der Anbieter vor, dem Kunden den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(7) Ohne besondere Vereinbarung ist der Anbieter nicht dazu verpflichtet, Störungen zu beheben, die auf unsachgemäße Bedienung der Software durch den Kunden, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind.

§ 12 Updates

(1) Der Anbieter wird dem Kunden nach Möglichkeit Updates zur Verfügung stellen. Der Kunde wird rechtzeitig über ein neues Update informiert.

(2) Mit Hilfe der Updates wird die Software kontinuierlich verbessert, der allgemeinen technischen Entwicklung und den Anforderungen der Nutzer angepasst. Nach einem Update können deshalb neue Funktionen der Software zur Verfügung stehen und bisherige Funktionen sich etwa in ihrem Ablauf oder der Benutzerführung anders darstellen.

§ 13 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Für die Eingabe und die Sicherung seiner Daten ist allein der Kunde verantwortlich.

(2) Der Kunde wird dem Anbieter bei Supportanfragen und Störungsmeldungen alle notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen. Den Anbieter trifft insofern keine Nachforschungspflicht.

(3) Der Kunde hat ihm überlassene Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Hat der Kunde den Verdacht, dass Zugangsdaten einem Dritten bekannt geworden sind, oder dass ein Dritter unbefugt auf den Server zugreift, wird er den Anbieter hierüber unverzüglich informieren.

(4) Der Kunde wird die Software nicht missbräuchlich nutzen und insbesondere keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte oder Inhalte verarbeiten, die Rechte Dritter verletzen (z. B. Persönlichkeits-, Urheber-, Wettbewerbs- oder Markenrechte).

(5) Der Kunde wird von der Software aus keine Massen-E-Mails oder Werbe-E-Mails ohne Zustimmung des Empfängers („Spam“) versenden.

(6) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass seine Nutzung der Software – insbesondere die Durchführung von B2B-Akquisemaßnahmen (z. B. Akquise per E-Mail, Telefon, LinkedIn, Versand von Werbung, Lead-Generierung) – sämtliche wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie sonstige anwendbare Gesetze einhält. Der Kunde stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Einwilligungen, Rechtsgrundlagen (insb. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und Berechtigungen für die Verarbeitung von Kontaktdaten und die Kontaktaufnahme verfügt. Der Anbieter stellt lediglich die technische Plattform bereit und prüft nicht, ob die konkrete Nutzung durch den Kunden rechtmäßig ist.

(7) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Software zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Er ist für die Konfiguration und Verwaltung seines Benutzerkontos verantwortlich.

(8) Der Kunde haftet für alle Aktivitäten, die unter seinen Zugangsdaten vorgenommen werden, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, die von der Software erstellten Textvorschläge vor Versand auf Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen.

(10) Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungspflichten (Abs. 1 bis 10) im eigenen Interesse und kann dafür keine Vergütung verlangen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich etwaig vereinbarte Leistungstermine entsprechend. Der Anbieter behält sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Leistungen vorübergehend auszusetzen und nach eigenem Ermessen wieder aufzunehmen. Sonstige Ansprüche und Rechte des Anbieters bleiben unberührt.

§ 14 Service-Modell (optional buchbar)

(1) Diese Regelung gilt speziell für den Fall, dass der Kunde die Software beauftragt, eingehende Signale eigenständig entgegenzunehmen und auf dieser Grundlage die Freigabe zum Versand selbst zu erteilen (automatisierter Versand im engeren Sinne), ohne dass ein Mitarbeiter des Kunden den einzelnen Versand zuvor freigibt.

(2) Mit Aktivierung dieser Funktion erfolgt die Versandfreigabe und der Versand automatisiert über die Software nach den vom Kunden festgelegten Kriterien. Die Software handelt hierbei als vom Kunden eingesetztes technisches Werkzeug; die Erteilung der Freigabe durch die Software steht der Freigabe durch einen Mitarbeiter des Kunden gleich und wird dem Kunden zugerechnet. Der Anbieter selbst trifft keine eigene inhaltliche Entscheidung über eine einzelne Freigabe.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Kriterien, anhand derer die Software ein Signal als Grundlage für eine Versandfreigabe akzeptiert, so zu konfigurieren, dass eine Freigabe nur bei Signalen erfolgt, die mit einer wirksamen Einwilligung des jeweiligen Empfängers verknüpft sind oder bei denen eine gesetzliche Ausnahme greift. Der Anbieter prüft weder die von Kunden hinterlegten Kriterien noch die einzelnen eingehenden Signale auf ihre rechtliche Zulässigkeit.

(4) Nach Konfiguration der Kriterien gemäß Abs. 3 erfolgen Bewertung des Signals, Erteilung der Versandfreigabe und Versand vollautomatisiert und ohne weiteres Zutun des Anbieters oder eines Mitarbeiters des Kunden. Weder der Anbieter noch die Software prüfen dabei, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich eine wirksame Einwilligung des Empfängers vorliegt; die Software verlässt sich insoweit ausschließlich auf die vom Kunden vorgegebene Kriterienlogik.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Signalbewertung und die automatisiert erteilten Versandfreigaben in angemessenen Abständen zu überprüfen, um Fehlkonfigurationen, fehlerhafte Signalquellen oder unzulässige Freigaben frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

(6) Der Anbieter stellt dem Kunden zumutbare technische Möglichkeiten zur Verfügung, den

automatisierten Versand und die Signalauswertung jederzeit zu pausieren, zu deaktivieren, Signalquellen zu entfernen sowie Widerrufe/Abmeldungen zentral zu verarbeiten. Die Nutzung bzw. Nichtnutzung dieser Möglichkeiten liegt in der Verantwortung des Kunden.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, Nachweise über erteilte Einwilligungen sowie über die Verknüpfung zwischen Signal und Einwilligung (z. B. Double-Opt-in-Protokolle, Formularprotokolle) in geeigneter Form vorzuhalten und dem Anbieter auf Anforderung – etwa im Falle einer behördlichen oder gerichtlichen Anfrage gegen den Anbieter – zur Verfügung zu stellen.

(8) Auch soweit die Software die Versandfreigabe selbst erteilt, handelt sie ausschließlich als von Kunden beauftragtes und konfiguriertes Werkzeug im Auftrag und im Namen des Kunden. Weder erteilt der Anbieter selbst die Freigabe noch trifft er eine eigene Entscheidung über Inhalt, Empfänger oder Zeitpunkt einzelner Aussendungen; diese Entscheidung ergibt sich ausschließlich aus der vom Kunden vorgegebenen Kriterienlogik gemäß Ziffer 3.

§ 15 Unzulässige Inhalte und Sperrung

(1) Besteht der begründete Verdacht eines drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen § 13 und § 14 behält sich der Anbieter vor, die Zugangsdaten des Kunden vorübergehend zu sperren. Der Anbieter wird die Sperre zuvor androhen und dem Kunden zwei Wochen Zeit zur Abhilfe geben.

(2) Der Anbieter stellt lediglich die technische Plattform bereit und prüft nicht, ob die konkrete Nutzung durch den Kunden rechtmäßig ist. Der Kunde stellt den Anbieter von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der in § 13 und 14 genannten Pflichten beruhen.

§ 16 Abnahme werkvertraglicher Leistungen

(1) Nach Abschluss einer werkvertraglichen Leistung benachrichtigt der Anbieter den Kunden, damit dieser die Abnahmeprüfung vornehmen kann.

(2) Der Kunde nimmt die Leistung ab, wenn sie die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden vom Kunden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Anbieter wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellen. Sonstige Mängel werden von dem Anbieter im Rahmen der Gewährleistung (§ 21) beseitigt.

(3) Ein abnahmehindernder Mangel liegt vor, wenn die Leistung für den vereinbarten Zweck unbrauchbar ist oder dem Kunden der Gebrauch auch nur vorübergehend nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Leistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde

(a) das Ergebnis der Leistung produktiv nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder

(b) nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung der Leistung zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Leistung erklärt hat.

(5) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 gelten im Fall der Teilabnahme entsprechend.

§ 17 Tokenbasiertes Leistungssystem (sog. Credits)

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit, Credits für verschiedene Leistungen der Software (insbesondere Leadsuche, Kontakthanreicherung, Datenexporte und weitere in der Leistungsbeschreibung genannte Funktionen) zu erwerben. Ein Credit stellt eine Recheneinheit dar, die für die Inanspruchnahme spezifischer Leistungen verbraucht wird.

(2) Die Höhe des Credit-Verbrauchs pro Aktion richtet sich nach der jeweils aktuellen Credit-Liste (Anlage 4).

(3) Je nach Preismodell (§ 19) steht dem Kunden ein monatliches Credit-Kontingent zur Verfügung. Sobald das monatliche Kontingent ausgeschöpft ist, kann der Kunde zusätzliche Credits erwerben. Der Erwerb zusätzlicher Credits erfolgt durch separate Bestellung über die Website des Anbieters oder auf Grundlage eines individuellen Angebots.

(4) Der Verbrauch der Credits erfolgt automatisch bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Der Kunde kann den aktuellen Credit-Bestand und den Verbrauch jederzeit in der Software einsehen. Bei Überschreiten des verfügbaren Credit-Kontos ist der Anbieter berechtigt, die weitere Leistungserbringung vorübergehend einzustellen, bis zusätzliche Credits erworben wurden.

(5) Nicht verbrauchte Credits aus dem monatlichen Kontingent verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats, sofern das gewählte Preismodell nichts anderes vorsieht. Separat erworbene, zusätzliche Tokens verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats, sofern das gewählte Preismodell nichts anderes vorsieht.

(6) Credits sind nicht übertragbar, nicht gegen Geld oder andere Gegenstände austauschbar und können nicht auf Dritte übertragen werden. Sie sind ausschließlich dem registrierten Benutzerkonto und dem gewählten Preismodell zugeordnet.

(7) Bei einem Wechsel des Preismodells werden die Credit-Konditionen entsprechend des neuen Modells angepasst. Bereits erworbene, nicht verbrauchte Credits werden nach Maßgabe der Regelungen zum Preismodellwechsel in der Leistungsbeschreibung übertragen oder gutgeschrieben.

(8) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verbleiben noch vorhandene Credits auf dem Kundenkonto und verfallen. Ein Anspruch auf Erstattung des für noch nicht verbrauchte Credits gezahlten Entgelts besteht nicht, es sei denn, die Beendigung erfolgt durch den Anbieter aus wichtigem Grund ohne Verschulden des Kunden.

(9) Der Anbieter behält sich vor, die Credit-Konditionen im Rahmen einer allgemeinen Änderung der Preismodelle mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu ändern. Der Kunde wird über Änderungen vorab per E-Mail informiert. Änderungen zu Ungunsten des Kunden berechtigen diesen zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

§ 18 KI-Chat-Funktion („Artemis“)

(1) Artemis stellt dem Kunden eine KI-gestützte Chat-Funktion zur Verfügung, die auf die in der Software enthaltenen Datenbanken (u. a. Lead-Daten, Kampagnen-Daten, Kaufsignale, Unternehmensnews) zugreifen kann. Der KI-Chat ermöglicht dem Kunden, natürlichsprachliche Anfragen zu stellen und auf Basis der in den Datenbanken enthaltenen Informationen Antworten zu generieren. Die Nutzung des KI-Chats erfolgt nach Maßgabe der in § 17 Credits und Vergütungssystem geregelten Credit-Verrechnung.

(2) Der KI-Chat basiert auf maschinellen Lernverfahren und generiert Antworten probabilistisch, d.h. auf Basis von Wahrscheinlichkeiten. Es besteht das Risiko, dass der KI-Chat fehlerhafte, unvollständige oder unzutreffende Antworten generiert ("Halluzinationen"). Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Verlässlichkeit der durch den KI-Chat generierten Antworten. Die Antworten dienen ausschließlich der Information und Unterstützung bei B2B-Leadgenerierungs-Aktivitäten des Kunden und ersetzen keine professionelle Beratung.

(3) Der Anbieter macht darauf aufmerksam, dass es sich bei dem KI-Chat um ein KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) handelt. Die generierten Inhalte werden maschinell erstellt und basieren auf den in den Datenbanken enthaltenen Informationen. Die Nutzung des KI-Chats erfolgt auf eigenes Risiko.

(4) Der Zugriff auf die Datenbanken erfolgt im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, die durch den KI-Chat generierten Abfrageergebnisse zur eigenen Information und Nutzung auszuwerten und weiterzuverarbeiten. Eine Veränderung, Nachahmung oder sonstige Bearbeitung der zugrundeliegenden Datenbankstruktur ist nicht gestattet. Der Anbieter macht keine Zusicherungen hinsichtlich der Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit der in den Datenbanken enthaltenen Daten (u .a. Lead-Daten, Kaufsignale, Unternehmensnews).

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die durch den KI-Chat erhaltenen Informationen vor Verwendung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und bei kritischen Entscheidungen nicht ausschließlich auf diese Informationen zu vertrauen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung generierter Outreach-Nachrichten und der Qualifizierung von Leads.

(6) Die Nutzung des KI-Chats zu rechtswidrigen Zwecken ist untersagt. Dies umfasst insbesondere:

- die Generierung von Inhalten, die Rechte Dritter verletzen;
- die Generierung von diskriminierenden, rassistischen, sexistischen oder sonst rechtswidrigen Inhalten;
- den Versuch, den KI-Chat zur Generierung von Schadsoftware oder für Cyberangriffe zu nutzen;
- die Umgehung technischer Sicherheitsmaßnahmen;

- die Nutzung für Spamming oder unerbetene Werbung, die gegen § 7 UWG verstößt

§ 19 Vergütung

(1) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem gewählten Vergütungsmodell gemäß Preisübersicht. Die Vergütung wird für den im gewählten Vergütungsmodell bestimmten Zeitraum (z.B. drei Monate) im Voraus fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach Vertragsschluss durch das vom Kunden gewählte Zahlungsmittel. Bei Zahlung per Lastschrift, Kreditkarte oder anderem elektronischen Zahlungsmittel wird die Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgebucht.

(3) Der Kunde kann nur mit Forderungen gegen den Anbieter aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerhalb von § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

(4) Haben sich die Kosten für die Leistungserbringung seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Preiserhöhung inflationsbedingt (Index 61311-0005 des Statistischen Bundesamts Deutschland für IT-Dienstleistungen) oder aufgrund gestiegener Lizenzgebühren um 5,00 % erhöht, behält sich der Anbieter vor, die Preise zum Jahreswechsel entsprechend anzupassen. Eine beabsichtigte Anpassung wird mindestens zwei Monate zuvor angekündigt. Der Kunde kann in diesem Fall außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Vertragsende kündigen. Sollten sich die Kosten verringern, wird der Anbieter die Preise entsprechend senken.

(5) Der Anbieter behält sich vor, die Zugangsdaten des Kunden vorübergehend zu sperren, wenn sich der Kunde mit der vertraglich geschuldeten Vergütung für mehr als zwei Monate in Verzug befindet. Der Anbieter wird dem Kunden diese Maßnahme zuvor ankündigen und ihm eine Frist von 14 Kalendertagen zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einräumen.

§ 20 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird zunächst für 3 Monate abgeschlossen („Mindestvertragslaufzeit“). Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss (§ 3 Abs. 3).

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

(3) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Anbieter besteht insbesondere darin, dass der Kunde

(a) das Urheberrecht an der Software verletzt oder

(b) sich mit der geschuldeten Vergütung für mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug befindet.

(4) Nach Beendigung des Vertrags stellt der Anbieter dem Kunden seine auf dem Server gespeicherten Daten in maschinenlesbarem Format für 30 Kalendertage zum Download bereit. Anschließend werden die Daten gelöscht.

§ 21 Mängelgewährleistung

(1) Der Anbieter gewährleistet, dass die Vertragsleistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben. Sie sind nicht mit Mängeln behaftet, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Gefahrübergang, d.h. bei Software die Übermittlung der Zugangsdaten, bei Professional Services die Abnahme durch den Kunden.

(2) Soweit nicht ohnehin eine Abnahmeprüfung (§ 16) vorzunehmen ist, hat der Kunde die Vertragsleistungen bei Gefahrübergang unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen und diese dem Anbieter innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gelten die Vertragsleistungen als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gelten die Vertragsleistungen auch insoweit als genehmigt.

(3) Fristgerecht angezeigte oder im Abnahmeprotokoll (§ 16 Abs. 2 S. 2) verzeichnete Mängel beseitigt der Anbieter im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich. Die konkrete Art der Mangelbeseitigung steht im Ermessen des Anbieters.

(4) Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Mangelsuche und -beseitigung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2.

(5) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.

(6) Erbringt der Anbieter Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann der Anbieter dafür eine Aufwandserstattung verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar, reproduzierbar oder dem Anbieter nicht zuzurechnen ist.

§ 22 Haftung

(1) Beide Parteien haften für Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit sie ein Verschulden trifft.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet eine Partei nur für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist diese Haftung auf den für den Anbieter im Zeitpunkt der Pflichtverletzung typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, pro Schadensereignis maximal aber auf einen Betrag von EUR 10.000,00. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Partei.

(3) Die außervertragliche Haftung bleibt unberührt.

(4) Die Haftung ist ausgeschlossen

(a) soweit der Kunde selbst für den Schaden verantwortlich ist (§ 254 BGB), insbesondere weil er

- Mitwirkungspflichten (§ 13, § 14) nicht nachgekommen ist,
- Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt hat (zB Bedienfehler; Verwendung von Hard- oder Software, die nicht der Spezifikation entspricht),
- eigenmächtig Änderungen am Leistungsgegenstand vorgenommen hat,
- gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zur Schadensminderung missachtet hat;

(b) für entgangenen Gewinn,

(c) für Cyber-Schäden, dh Datenverlust oder -beschädigung aufgrund von Netzwerksicherheitsverletzungen (zB Hackerangriffe, Schadprogramme, Denial-of-Service), Datenrechtsverletzungen und Cyber-Erpressungen durch Dritte.

(5) Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegien, z.B. nach § 7 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz i.V.m. Art. 4 bis 8 Verordnung (EU) Nr. 2022/2065 (Digital Service Act - DSA) bzw. im Zusammenhang mit unentgeltlichen Verträgen, bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Rechte Dritter

(1) Machen Dritte Ansprüche gegenüber dem Kunden aufgrund behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch die zur Nutzung überlassene Software geltend, stellt der Anbieter den Kunden von diesen Ansprüchen frei. Dies setzt voraus, dass der Kunde den Anbieter unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert und jegliche Handlungen gegenüber dem Dritten nur in Absprache mit dem Anbieter vornimmt.

(2) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an der Software wahrzunehmen, unterrichtet er den Anbieter unverzüglich in Textform.

§ 24 Datenschutz

(1) Der Anbieter hält bei der Verarbeitung der personenbezogenen Informationen des Kunden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO), die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und den Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) gem. Anlage 2.

(2) Soweit Subunternehmer des Anbieters mit personenbezogenen Daten des Kunden in Berührung kommen, wird der Anbieter mit diesen zuvor ebenfalls eine AVV abschließen, die mindestens den Vorgaben von Anlage 2 entspricht und bei Bedarf vom Kunden eingesehen werden kann.

§ 25 Vertraulichkeit

(1) Die Behandlung vertraulicher Informationen richtet sich vorrangig nach der zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

(2) Besteht zwischen den Parteien keine Geheimhaltungsvereinbarung, werden sie gleichwohl über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit soweit wie möglich gewahrt bleibt.

§ 26 Referenzierung

Der Anbieter darf den Kunden in seinen Vertriebs- und Marketingunterlagen als Referenz aufführen. Dabei kann auch das Logo des Kunden verwendet und ein Link auf seine Internetseite gesetzt werden. Sollte der Kunde dem widersprechen, wird der Anbieter die betreffenden Aktivitäten unverzüglich einstellen.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht anders geregelt, müssen Erklärungen zwischen den Parteien schriftlich erfolgen, wobei E-Mail genügt.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München, Deutschland.

(4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.